

Sachsen-Coburg-Gotha.**Coburg.**

- 129.** Min.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 27. August 1903.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

§ 5. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht sonstige gesetzliche Vorschriften andere Strafen festsetzen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkt ab wird die Verordnung, betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, vom 26. September 1895, aufgehoben.

Gotha.

- 130.** Min.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 19. August 1903.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

§ 5. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht sonstige gesetzliche Vorschriften andere Strafen festsetzen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkt ab wird die Verordnung, betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, vom 16. August 1895 aufgehoben.

Anhalt.

- 131.** P.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 19. November 1903.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

§ 5. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

§ 6. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder entsprechender Haft bestraft.

- 132.** P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen menschliche Krankheiten vom 27. Juni 1895.

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmung werden, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.